



Richtlinien zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich

vom 15. August 2025

Die Leitungen Volksschulen und Mittelschulen und Berufsbildung erlassen die folgenden Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien bezwecken die möglichst einheitliche Umsetzung der Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen an den staatlichen Schulen und Angeboten für allgemeine und berufliche Bildung sowie an Schulen mit kantonalem Auftrag im Sinne von §§ 2 und 2^{bis} des Schulgesetzes¹.
- 1.2. Sie gelten im Rahmen der Grundsätze für Nachteilsausgleichsmassnahmen (Ziff. 2) für alle schullaufbahn- oder qualifikationsrelevanten Leistungserhebungen einschliesslich Aufnahme- und Abschlussprüfungen.
- 1.3. Für Beurteilungen in den Betrieben und den überbetrieblichen Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung gelten sie sinngemäss.

2. Grundsätze für Massnahmen zum Nachteilsausgleich

- 2.1. Für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit einer Entwicklungsstörung oder Behinderung besteht ein rechtlicher Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen.²
- 2.2. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sollen die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändern, dass die Benachteiligung, die durch die Entwicklungsstörung oder Behinderung bei der Leistungserhebung entsteht, so gut wie möglich ausgeglichen wird. Sie haben die Art und den Grad der Entwicklungsstörung oder Behinderung zu berücksichtigen.
- 2.3. Die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler oder Lernende gleichwertig sein. Eine Anpassungsmassnahme darf nicht dazu führen, dass zentrale Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der infrage stehenden Ausbildung erreicht bzw. sichergestellt werden sollen, nicht mehr überprüft werden können. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler oder Lernende bei einer Leistungserhebung nicht von einem ganzen Kompetenzbereich oder Handlungsaspekt bzw. Lernziel befreit werden.
- 2.4. Die Massnahmen müssen angemessen sein. Sie dürfen insbesondere den Regelunterricht nicht übermässig beeinträchtigen und müssen mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

¹ Vom 4. April 1929, SG 410.100

² Urteil des Bundesgerichts 2C_974/2014 vom 27. April 2015, E. 3.4; § 24 kant. Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700); Art. 2 Abs. 5 des eidg. Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3); Art. 35 Abs. 3 der eidg. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101) und § 16 der kant. Berufsbildungsverordnung vom 19. Februar 2008 (SG 420.210).

3. Befund einer Entwicklungsstörung oder Behinderung

- 3.1. Massnahmen zum Nachteilsausgleich können gewährt werden bei Entwicklungsstörungen gemäss F 80 – 89 und F 98.5 der ICD³-10 und bei nach ICD-10 klassifizierten Körper- und Sinnesbehinderungen sowie bei Entwicklungsstörungen gemäss F 90.0 (ADHS) und F 98.8 (ADS).
- 3.2. Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte haben die Erstellung eines Befundes nach Ziff. 3.1. bei einer anerkannten Fachperson oder Fachinstitution zu veranlassen.
- 3.3. Für die Erstellung eines Befundes werden folgende Fachpersonen und -institutionen anerkannt: der Audiopädagogische Dienst (APD), das Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR), die Klinik für Kinder und Jugendliche der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPKKJ), der Schulpsychologische Dienst Basel-Stadt (SPD), der Regionale Ärztliche Dienst beider Basel (RAD), das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte sowie Psychologinnen und Psychologen M.Sc. (Letztere ausschliesslich für ADS- und ADHS-Befunde). Für Fachinstitutionen anderer Kantone gelten diese Regelungen analog.
- 3.4. Die Fachpersonen und Fachstellen haben die Diagnose der Entwicklungsstörungen und Behinderungen nach den Kriterien der ICD-10 zu stellen und dies im Befund deutlich zu machen. Die Diagnose AD(H)S ist gemäss der S3-Leitlinie «Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung (ADHS) im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter»⁴ zu stellen und die darin geforderten Kriterien sind im Befund auszuweisen. Der Befund darf keine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich und keine Empfehlung von möglichen Massnahmen enthalten.

4. Gesuch

- 4.1. Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden auf Gesuch der Schülerinnen und Schüler oder Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten gewährt.
- 4.2. Sofern ein Attest erforderlich ist (Ziff. 5), gilt der Antrag auf die Ausstellung eines Attests als Gesuch um Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich.
- 4.3. Für das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung haben die Lernenden mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren auf dem Formular der Fachstelle Lehraufsicht ein Gesuch für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich zu stellen. Dem Gesuch ist ein Befund gemäss Ziff. 3 sowie gegebenenfalls ein Nachweis der während der Ausbildung festgelegten Massnahmen beizulegen.

5. Attest

- 5.1. Die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich setzt das Vorliegen eines Attests voraus. Davon ausgenommen sind für das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung relevante Massnahmen.
- 5.2. Der Antrag auf die Ausstellung eines Attests wird durch die Schülerinnen, Schüler oder Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten gestellt. Der Antrag auf die Ausstellung eines Attests ist mit Ausnahme der vom SPD diagnostizierten Lernstörungen (vgl. Ziff. 4.4.)

³ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

⁴ <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/028-045>

auf dem Formular der Fachstelle Förderung und Integration (FFI) zu stellen. Dem Antrag ist ein Befund einer anerkannten Fachperson oder -institution gemäss Ziff. 3 beizulegen. Anträge auf Verlängerung des Attests sind im letzten Semester vor dem Wechsel in die Sekundarstufe II zu stellen. Bei einem Antrag auf Verlängerung des Attests bei Autismusspektrum (ASS), bei AD(H)S und einer nach ICD-10 klassifizierten Körper- und Sinnesbehinderung ist kein erneuter Befund erforderlich.

- 5.3. Das Attest wird auf der Grundlage eines Befundes einer anerkannten Fachperson oder -institution gemäss Ziff. 3 ausgestellt. Bei Lese- und Rechtschreibstörungen, Rechenstörungen und kombinierten Störungen schulischer Fertigkeiten wird das Attest vom SPD ausgestellt, falls dieser den Befund erstellt hat. Bei allen anderen Befunden wird das Attest von der FFI ausgestellt. Die FFI kann die Befunde nach Ziff. 3.3 an den SPD oder den Schulärztlichen Dienst weiterleiten, die im Hinblick auf die Beeinträchtigung im schulischen Bereich eine Stellungnahme abgeben sowie weitere Abklärungen veranlassen.
- 5.4. Das Attest gilt ab dem Ausstellungszeitpunkt für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. In begründeten Fällen und im Falle einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS), einer Sprachentwicklungsstörung oder von selektivem Mutismus gilt das Attest bis Ende der Primarschule. Für Schülerinnen, Schüler und Lernende der weiterführenden Schulen gilt das Attest ab dem Ausstellungszeitpunkt bis zum Abschluss der Schule oder Ausbildung. Das Attest behält die Gültigkeit auch beim Wechsel in eine andere Ausbildung der Sekundarstufe II, inklusive der lehrbegleitenden Berufsmaturität (BM1). Die Gültigkeitsdauer wird auf dem Attest vermerkt.
- 5.5. Die FFI bzw. der SPD trägt die Dauer des Attests in ESCADA ein.

6. Festlegung der Massnahmen

- 6.1. Bei Leistungserhebungen während der Ausbildung legen die Massnahmen fest:
 - a) in den Volks- und Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule (inkl. Berufsmaturität): die Schulleitung auf Antrag des Lehrpersonenteams;
 - b) in der Berufsmaturität (BM): die Schulleitung auf Antrag der Lernberatung;
 - c) in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: die Schulleitung;
 - d) bei den überbetrieblichen Kursen und im Lehrbetrieb: die Lehraufsicht;
 - e) in der höheren Berufsbildung: die Schulleitung auf Antrag der Lernberatung.
- 6.2. Bei den freiwilligen Aufnahmeprüfungen nach § 57b Schulgesetz gelten für die Schülerinnen und Schüler aus staatlichen Schulen und aus Schulen mit kantonalem Auftrag die von der zuständigen Schulleitung festgelegten Massnahmen. Mit der Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung haben die Schülerinnen und Schüler eine Kopie des Attests und der von der Schulleitung festgelegten Massnahmen einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen legt die Leitung Volksschulen oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung die Massnahmen fest. Die Privatschülerinnen und -schüler haben mit der Anmeldung ein gültiges Attest der FFI einzureichen.
- 6.3. Bei den Abschlussprüfungen der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem schulischen Teil der Berufsmaturität (BM) legt die Prüfungsleitung die zu gewährenden Massnahmen fest. Die Schülerinnen und Schüler haben der Prüfungsleitung bis Ende Oktober vor dem Prüfungstermin das Attest vorzulegen.
- 6.4. Für das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung legt die Fachstelle Lehraufsicht die zu gewährenden Massnahmen nach Rücksprache mit den Chef-Expertinnen und Chef-Experten fest.

- 6.5. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind in einem von der FFI vorgegebenen Formular festzulegen. Davon ausgenommen sind die Massnahmen, die in der beruflichen Vor- und Grundbildung von der Schulleitung der Berufsfachschule oder der Lehraufsicht festgelegt werden.
- 6.6. Die festgelegten Massnahmen sind von der Schule und der Lehraufsicht in ESCADA festzuhalten.
- 6.7. Die festgelegten Massnahmen werden den Schülerinnen, Schülern und Lernenden schriftlich mitgeteilt und besprochen, bei unmündigen Schülerinnen, Schülern und Lernenden zusätzlich mit den Erziehungsberechtigten.
- 6.8. In den Volksschulen überprüft das zuständige Lehrpersonenteam periodisch, spätestens nach einem Jahr, ob die festgelegten Massnahmen noch angemessen sind. In den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und der höheren Berufsbildung überprüft das zuständige Lehrpersonenteam nach der Hälfte der Ausbildungsdauer, in der Berufsmaturität (BM) und den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung bei Bedarf die Angemessenheit der Massnahmen. Falls erforderlich werden die Massnahmen angepasst.

7. Information über die Gewährung von Massnahmen

- 7.1. Die Schulleitung, die Lehrpersonen und/oder die Lernberatung weisen die Schülerinnen, Schüler oder Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen und das Verfahren hin.
- 7.2. Die Klassenlehrperson informiert in geeigneter Form die Mitschülerinnen und Mitschüler über den Anspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und die festgelegten Massnahmen.
- 7.3. Die Lehraufsicht informiert die Lehrvertragsparteien, die Berufsfachschule und die Chef-Expertin oder den Chef-Experten über die festgelegten Massnahmen. Betreffen die Massnahmen die überbetrieblichen Kurse, ist zudem die ÜK-Organisation zu informieren.
- 7.4. In den Leistungsausweisen (Zeugnisse, Fähigkeitsausweise, Atteste etc.) erfolgt kein Eintrag über die Gewährung der Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2025/26 am 11. August 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 20. Juni 2024.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt



Urs Bucher
Leiter Volksschulen



Patrick Langloh
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung